

3. Urteilsarten

Urteile können in Anlehnung an den Zivilprozess⁴⁶ nach verschiedenen Gesichtspunkten analysiert und unterteilt werden.⁴⁷

a) Nach der Urteilerledigung

Je nach Art der Erledigung wird zwischen stattgebenden, abweisenden oder gemischten Urteilen differenziert. Ob das Urteil stattgebend oder abweisend ist, wird aus dem Vergleich von Urteilsantrag und Urteilspruch ersichtlich. Gemischte Urteile geben dem Rechtsschutzantrag teilweise statt und weisen ihn teilweise ab.⁴⁸

b) Nach dem Erledigungsumfang

Nach dem Umfang der Erledigung gibt es im Zivilprozess Endurteile, Teilurteile, Zwischenurteile und Ergänzungsurteile.⁴⁹

aa) Endurteil

Das Endurteil ist der Regelfall. Es erledigt den gesamten Streitstoff (Verfahrensgegenstand) abschliessend für die jeweilige Instanz.⁵⁰ Ein Endurteil ist zu fällen, wenn der Rechtsstreit in vollem Umfang oder nur in einer von mehreren zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen Prozessen entscheidungsreif ist.⁵¹ Urteile, die keine Zwischenurteile sind, sind Endurteile. Zu ihnen zählen auch die Teilurteile, da sie eine Art von Endurteilen sind.⁵² Grundsätzlich muss einem Teilurteil jedoch ein Endurteil folgen, ausser der unerledigte Teil wird der Entscheidung entzogen.⁵³ Nach allgemeiner prozessualer Terminologie wird in Deutschland die letzte Teilentscheidung als Schlussentscheidung bezeichnet. Endurteile sind Sachentscheidungen oder – bei Unzulässigkeit des Rechts-

46 Nach Art. 38 StGHG i.V.m. Art. 88 LVG können die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Urteile auch auf die Urteile des Staatsgerichtshofes sinngemäss Anwendung finden.

47 Ress, S. 7 f.

48 Siehe Rechberger/Simotta, S. 399, Rz. 666.

49 Deixler-Hübner/Klicka, S. 127, Rz. 235.

50 Deixler-Hübner/Klicka, S. 127, Rz. 236.

51 Rechberger/Simotta, S. 400, Rz. 667.

52 Siehe für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 272, Rz. 3.

53 Vgl. Rechberger/Simotta, S. 400, Rz. 668.